

Nichtamtlicher Teil.

Rückgabe des Manuskripts nach Drucklegung.

In der neuesten Nummer der »Deutschen Juristenzeitung« erörtert Rechtsanwalt Dr. Lissauer die Frage der Verpflichtung des Verlegers, das Manuskript nach der Drucklegung auf Verlangen des Autors diesem wieder herauszugeben, und bemerkt, daß § 27 des Verlagsgesetzes bezüglich seiner Tragweite zu Zweifeln Anlaß gebe. Seine Ansicht geht dahin, daß § 27 sich nur auf die unversehrte Rückgabe des Manuskripts beziehe, so daß also der Autor diese nur dann verlangen könne, wenn er sie sich vor der Vervielfältigung vorbehalten hat. Mangels eines solchen Vorbehalts sei der Verleger von der Aufbewahrungspflicht während der Vervielfältigung entbunden, brauche also für eine Beschädigung nicht aufzukommen. Nach Beendigung der Vervielfältigung erledige sich aber der Dispens von der Aufbewahrungspflicht, sofern das Werk noch existiere; fortan habe der Verleger fremdes Eigentum in Händen, das mit den Rechtsbeziehungen, die der Verlagsvertrag erzeugt hatte, nichts mehr zu tun habe, der Urheber könne also jetzt auch die Herausgabe des Manuskripts wieder verlangen.

Hierzu wird uns von rechtskundiger Seite geschrieben:

Wenn auch die praktische Bedeutung der Frage keine übermäßig erhebliche ist, so scheint es doch angemessen, auf die Ausführungen des genannten Juristen einzugehen, da in den Kreisen der Verlagsgeschäfte die von ihm bezüglich der Tragweite des § 27 des Verlagsgesetzes vertretene Auslegung vielleicht nicht vorbehaltlos gebilligt werden dürfte.

Die Motive zu dem Verlagsgesetzentwurf bemerkten in Rechtfertigung des betreffenden Vorschlags, da der Verfasser dem Verleger das Werk lediglich zum Gebrauche für den Zweck der Vervielfältigung übergebe, nicht aber als Eigentum überlassen wolle, so sei der Verleger an sich verpflichtet, es nach der Beendigung der Vervielfältigung dem Verfasser zurückzugeben. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wolle man aber diese Verpflichtung auf den Fall einschränken, daß der Verfasser sich vor dem Beginn der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten habe, denn die Niederschrift müsse häufig in der Druckerei zerschnitten, in verschiedene Teile zerlegt werden, und ohne Anwendung besonderer Sorgfalt werde daher dem Verleger die Rückgabe vielfach nicht möglich sein. Es erscheine nur billig, daß der Verfasser, wenn er den Verleger für die Rückgabe verantwortlich machen wolle, ihn vor dem Beginn der Vervielfältigung darauf aufmerksam mache.

Aus den Verhandlungen der Kommission ist festzustellen, daß man der Ansicht war, der Autor bedürfe des ausdrücklichen Vorbehalts nicht, um überhaupt die Rückgabe des Manuskripts verlangen zu können, weil diese sein selbstverständliches Recht sei, und es handle sich bei der Anwendung des § 27 lediglich um die Rückgabe in unversehrtem Zustande. Seitens der Vertreter des Bundesrats wurde noch darauf hingewiesen, daß die Festhaltung und strikte Durchführung der unbedingten Rückgabepflicht in der Praxis für den Verleger zu großen Unannehmlichkeiten führen müsse, und man gab daher dem Vorschlage des Regierungsentwurfs den Vorzug vor einem Antrage, der seitens eines Kommissionsmitglieds eingebracht war und folgendermaßen lautete:

»Sofern nicht ein anderes vereinbart wird, ist der Verleger verpflichtet, das Werk nach der Vervielfältigung zurückzugeben.«

Es könnte nun die Ansicht geltend gemacht werden, daß durch Ablehnung dieses Antrags und Annahme des Paragraphen in der Fassung des Regierungsentwurfs die Kommission die Rückgabepflicht überhaupt, also nicht nur die verlagsvertragliche, sondern auch die aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleitende von dem Vorbehalt abhängig gemacht habe, und in der Tat ist diese Ansicht schon vertreten worden. Andererseits hat man auch aus dem ganz allgemein gehaltenen Wortlaut des § 27 die Schlußfolgerung gezogen, daß der Gesetzgeber von der Rückgabepflicht überhaupt spreche, also nicht nur von der Verpflichtung der Rückgabe in unversehrtem Zustande. Indessen sind diese Auslegungen unzutreffend; man muß vielmehr Lissauer beistimmen, wenn er die Frage, ob nicht der Wortlaut des Gesetzes über seine Absicht hinausgehe, verneint. Die Entstehungsgeschichte des Paragraphen läßt gar keinen Zweifel darüber, daß es sich in dem Verlagsgesetz nur um die Rückgabe des Manuskripts in unversehrtem Zustande handelt, während die Rückgabe in dem Zustande, in dem es sich nach der Vervielfältigung befindet, sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurteilt. Daß aber nach diesen die Verpflichtung zur Rückgabe besteht, kann ernstlich nicht bestritten werden, und, soweit ersichtlich, ist hierüber auch eine Meinungsverschiedenheit nicht vorhanden.

Was nun die Veränderungen anlangt, die während der Drucklegung an dem Manuskript vorgenommen worden sind, so kann der Urheber hierfür den Verleger in keinem Falle verantwortlich machen, es sei denn, daß die unversehrte Rückgabe vorbehalten worden war. Es kann also gar nicht darauf ankommen, ob es nicht vielleicht möglich gewesen wäre, das Manuskript in der Druckerei etwas vorsichtiger und schonender zu behandeln, oder ob man mit ihm in einer Weise umgegangen ist, die nicht als die allgemein übliche betrachtet werden kann; denn es ist gerade der Zweck des § 27 des Verlagsgesetzes, den Verleger von der Geltendmachung solcher Reklamationen und Ansprüche bedingungslos zu befreien, soweit nicht der genannte Ausnahmefall vorliegt. Lissauer hat sonach vollständig recht, wenn er behauptet, daß von Beginn der Vervielfältigung bis zu deren Ende der Verleger von der Aufbewahrungspflicht hinsichtlich des Manuskripts entbunden ist.

Was nun die Zeit nach der Beendigung der Vervielfältigung betrifft, so ergibt sich aus den Ausführungen Lissauers, daß er für diese dem Verleger eine Aufbewahrungspflicht zuweist. Auch dies ist als zutreffend anzuerkennen, sofern man sich des Unterschieds zwischen der Aufbewahrung und Verwahrung bewußt bleibt. Man darf also das Verhältnis zwischen dem Verleger und Autor von der Beendigung der Vervielfältigung an nicht nach Art des Verwahrungsvertrags im Sinne des § 688 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurteilen. Ein Verwahrungsvertrag ist der Vertrag, durch den sich die eine Person, der Verwahrer, verpflichtet, eine ihm von der andern Person, dem Hinterleger, übergebene bewegliche Sache aufzubewahren. Ein solcher Vertrag liegt aber hier nicht vor; der Verleger hat sich nicht verpflichtet, das Manuskript aufzubewahren, sondern es zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, und es entsteht auch nicht nach Beendigung der Vervielfältigung ein solcher neuer Vertrag.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es unzutreffend ist, wenn man gesagt hat, der Verleger könne auch nach der Beendigung der Vervielfältigung die Herausgabe des Manuskripts nach § 986 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verweigern. Nach dieser Bestimmung kann allerdings der Be-